Merkblatt betreffend Übertritt von der Kollektiv-Kranken-Lohnausfallversicherung in die Einzelversicherung



Übertrittsrecht

Beim Austritt aus dem Kreis der kollektiv Versicherten oder bei Auflösung der Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung hat der in der Schweiz wohnhafte Versicherte das Recht, in die Einzelkrankentaggeldversicherung der Zürich überzutreten.

Frist zur Geltendmachung des Übertrittsrechtes

Das Übertrittsrecht ist innert 3 Monaten nach dem Austritt aus der Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung bzw. nach dem Ende des Leistungsbezuges geltend zu machen.

Beginn der Einzelversicherung

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Einzelversicherung tritt immer am 1. Tag nach Austritt aus der Firma oder nach Auflösung des Kollektivvertrages in Kraft.

Aufnahmebedingungen

Massgebend für die Weiterführung der Versicherungsdeckung sind der Gesundheitszustand und das Alter zur Zeit des Eintrittes in die Kollektivversicherung der Zürich.

Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertrittes geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung gewährt die Zürich die zur Zeit des Übertrittes versicherten Leistungen, wobei Wartefristen von mehr als 30 Tagen auf 30 Tage verkürzt werden können. Im Falle von Arbeitslosigkeit ist dies zwingend erforderlich.

Die Leistungen werden in dem Masse reduziert, als die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit herabsetzt.

Begrenzung des Übertrittsrechtes

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person - ohne gleichzeitige Meldung beim Arbeitslosenamt - kann die Versicherung nur mit einem Taggeld von höchstens Fr. 70.-- beantrag werden.

Sofern der neue Versicherer aufgrund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterführung des Versicherungsschutzes gewährleisten muss, besteht kein Übertrittsrecht bei:

- Stellenwechsel und Übertritt zur Krankenlohnausfallversicherung des neuen Arbeitsgebers (gilt auch für Versicherungen mit Teildeckung). Bei Fehlen einer solchen Versicherung bleibt das Übertrittsrecht bestehen;
- Auflösung der Krankenlohnausfallversicherung des Arbeitsgebers bei der Zürich und der Weiter-

führung derselben bei einem anderen Versicherer für den selben Personenkreis.

Kein Übertrittsrecht besteht ab dem Bezug der AHV-Rente oder dem früheren Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

Erneuter Übertritt in eine Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung

Falls der Versicherte nach dem Übertritt in die Einzelversicherung wieder in eine Kollektiv-Krankenlohnausfallversicherung wechselt, kann er den Freizügigkeitsanspruch geltend machen. Er kann somit erneut ohne Gesundheitsprüfung in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers wechseln.

Anmeldung für die Einzelversicherung

Ein Anmeldeformular für die Einzelversicherung kann auf der zuständigen Zürichvertretung bezogen werden.